Luggarus und Mainthal.

Inhalt.

1. Kammerrechnung. 1—12.
2. Justizsachen. a. Citation der Todtschläger. 13—15.
b. Recurs an die Orte. 16. 17.

1. Kammerrechnung.

		Einnahmen. Kammerkronen.	Pfunde.	Deniers.	Ausgaben. Kammerkronen.			Einnahmen. Kammerkronen.	Pfunde.	Deniers.	Ausgaben. Kammerkronen.
Art. 1.	1745.	818.	4.	4	258	Art. 4.	1772.	864.	16.	—	258
2.	1751.	906.	10.	—	258	5.	1773.	951.	6.	—	258
3.	1758.	841.	9.	—	258	6.	1774.	961.	9.	—	258*)

Art. 7. (1752.) Der Gesandte von Bern rügt, daß bei Aufführung der Bußen in der Kammerrechnung das Datum nicht beigefügt ist. Ihm stimmen die Gesandten von Glarus, Freiburg und Schaffhausen bei; die übrigen lassen es bei der alten Gewohnheit bewenden. Absch. 109, § 5. || **8.** (1753.) Bern begnügt sich damit, daß die Daten in der Canzlei angemerkt sind. Die übrigen Gesandten schließen sich an, nur der glarnerische Gesandte dringt darauf, daß dieselben nicht nur in der Canzlei, sondern auch in der Kammerrechnung angemerkt werden sollen. Der Gesandte Lucerns fügt noch bei, es sollten alle Bußen, sowohl die durch Recht als die durch Accord zu bezahlenden, im Beisein der Officiale berichtigt werden, woran sich auch der Gesandte Basels anschließt. Die übrigen Gesandten zweifeln nicht, daß, weil zwei Decrete darüber vorhanden seien, der Landvogt denselben vollständig nachkommen werde. Absch. 122, § 3. || **9.** (1764.) Den Obrigkeiten wird hinterbracht, daß die von einem jeweiligen Landvogte zu Luggarus vor dem Syndicat abzulegende Kammerrechnung, wie zu Lauis, von der Landschreiberei ausgefertigt werden sollte. Absch. 245, § 6. || **10.** (1765.) Die Strafen sollen in Zukunft von dem ordentlichen Schreiber in den Bußenrodel eingeschrieben und dieser Bußenrodel vom Landvogt zu gebührender Zeit der Canzlei übergeben und von dieser ausgefertigt werden.

*) Anm. 1. Beispielsweise führen wir aus der Kammerrechnung von 1745 an, woher die Einnahmen geflossen sind. Eingenommen wurden von den Zöllnern zu Luggarus: Kammerkronen 525, vom Seckelmeister daselbst 171, von den beiden Gerichten des Mainthals 50, von der Riviera di Gambarogno 22, von dem Thal Verzasca 9. 9, von der Gemeinde Brissago 5. 5, Bußen vom Landvogt zu Luggarus, nach Abzug von ⅔ für denselben, 35. 3. 4; der der Kammer zustehende Antheil an den Bußen des Landvogts im Mainthal (42. 11. 5) wird nach altem Brauch demselben verehrt.

Anm. 2. Für die frühere Periode von 1712 bis 1743 konnten folgende Angaben ausfindig gemacht werden:

	Einnahmen. Kammerkr.	Ausgaben. Kammerkr.		Einnahmen. Kammerkr.	Ausgaben. Kammerkr.
1714.	959	274	1723.	796	274
1717.	907	274	1741.	878	258

Für die Periode von 1778 bis 1798 haben sich keine Angaben gefunden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dem Antrag Lucerns, daß für die dadurch vermehrte Mühe der Canzlei ein Salarium gegeben werden sollte, stimmen die übrigen Gesandten unter Ratificationsvorbehalt bei. Absch. 257, § 6. || **11.** (1766.) Alle Stände geben der Verordnung Beifall, daß die Kammerrechnung von der Canzlei ausgefertigt werden soll. Es wird auch für nöthig erachtet, zu verordnen, daß kein Landvogt befugt sein soll, anders als in Gegenwart der Canzlei zu strafen oder mit den Fehlbaren gütlich abzukommen. Solothurn verlangt eine gleiche Verordnung auch für die Vogtei Mainthal. Als Entschädigung für die vermehrte Mühe wird den Hoheiten vorgeschlagen, der Canzlei eine neue Dublone von der Kammerrechnung zu überlassen. Schaffhausens gn. Herren und Obern wollen das nicht zugeben. Absch. 272, § 4. || **12.** (1767.) Neun Stände stimmen für eine aus den Einnahmen der Kammerrechnung zu erhebende neue französische Dublone, Uri für 24 Mailänderpfund. Zug und Schaffhausen können zu Keinem von Beiden stimmen. Absch. 283, § 4.

2. Justizsachen.

a. Citation der Todtschläger.

Art. 13. (1772.) In Betracht der vielfältigen Todtschläge, welche in diesen Landen begangen werden, wird das Decret, welches dadurch die Todtschläger zu begünstigen scheint, daß es dieselben nicht verpflichtet persönlich am Rechte zu erscheinen, zu der erforderlichen Verfügung der Hoheiten dem Abschiede beigelegt. Absch. 339, § 9. || **14.** (1773.) Im Laufe des Jahres waren von den Landschaften Luggarus und Mainthal die Stände angegangen worden, es möchte jenes Decret bestätigt werden. Nachdem die Gesandten ihre verschiedenen Instructionen darüber eröffnet, die Regenten und Syndici dieser beiden Landschaften aber erklärt hatten, daß sie ihr Gesuch zurückziehen, so nimmt man keinen Anstand, dieses Decret aufzuheben. Absch. 350, § 7. || **15.** (1774.) Dieses Decret wird von allen Ständen mit Ausnahme Lucerns aufgehoben. Der Gesandte Lucerns nimmt die Aufhebung ad ratificandum. Absch. 363, § 7.

b. Recurs an die Orte.

Art. 16. (1773.) Die Landschaften Luggarus und Mainthal gelangen mit dem Ansuchen an die Stände, daß, wenn eine wegen malefizischer Sachen in Inquisition befindliche Person oder deren Verwandte sich durch das Verfahren des Richters beschwert glauben und deßwegen zu den Hoheiten oder zu den Provisionalorten ihre Zuflucht nehmen wollen, auf förmlich gemachte Anzeige hin mit fernern Acten innegehalten und die hochobrigkeitliche Verordnung gewärtigt werden sollte. Dieses Ansuchen wird ad referendum genommen, von den Gesandten von Glarus und Schaffhausen ad ratificandum. Der Gesandte Lucerns ist zu willfahren instruiert. Uri findet das Begehren zu weit extendiert und ungereimt und will, daß die Petenten „reprimandiert und bestraft werden". Absch. 350, § 7. || **17.** (1774.) Neun Stände und Obwalden willfahren dem Ansuchen, Lucern mit der Erklärung, daß der Beschluß dem Decretenbuch einverleibt werde. Zug und Basel wollen von solchen Recurrenten eine Bürgschaft gestellt wissen. Schaffhausen bezieht die „Einhaltung mit der Procedur" nur auf die Tortur, nicht auf andere vorzunehmende Acte. Solothurn will dem sich beschwerenden Theile überlassen, sich an alle Stände oder nur an die Provisionalorte zu wenden. Bern läßt es bei der bisherigen Uebung und den Landesgesetzen bewenden. Nidwalden überläßt die Verfügung dem Landvogt. Der Gesandte von Uri hinterbringt das Angehörte seinen gn. Herren, der von Glarus nimmt die Sache ad referendum. Absch. 363, § 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf